

Kirchengesetz

über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode

Vom 6. April 1973 (ABl. 1973 S. A 33)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	1	geändert	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode	30.10.1989	ABl. 1989 S. A 96
2.	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12	geändert	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode	23.04.2007	ABl. 2007 S. A 94
			<i>Bekanntmachung der Neufassung</i>	09.07.2007	ABl. 2007 S. A 133
			<i>Berichtigung</i>	31.08.2007	ABl. 2007 S. A 158
3.	2, 8	geändert	Kirchengesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Wählbarkeit in Gremien der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art. 2)	18.11.2018	ABl. 2018 S. A 250

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode, zugleich zur Ausführung von § 19 Absatz 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 8. Februar 1972 (Amtsblatt Seite A 53 unter II Nr. 19), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Landessynode besteht aus 80 Mitgliedern, nämlich 40 gewählten Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung, 20 gewählten Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung und 20 berufenen Synodalen, von denen höchstens 10 dem Personenkreis nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung angehören dürfen. In die Landessynode gewählt werden kann nur, wer nach § 21 der Kirchenverfassung wählbar ist und in einem ordnungsgemäßen Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen wird.

(2) In dem Wahlvorschlag ist der Vorzuschlagende mit Familienname, Rufname, Geburtsdatum, erlerntem und ausgeübten Beruf, Anschrift und etwaigen weiteren von der Kirchenleitung zu bestimmenden Angaben zu nennen. Auch ist ausdrücklich anzugeben, ob der Genannte zur Wahl als Synodaler nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung oder als Synodaler nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird.

1.1.3 Wählbarkeit und Zugehörigkeit zur LandessynodeG

(3) Der Wahlvorschlag ist von mindestens 20 nach § 19 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 der Kirchenverfassung Wahlberechtigten mit Familienname, Rufname und Anschriftenangabe zu unterschreiben. Auch haben die unterzeichnenden Wahlberechtigten die Kirchengemeinde mit anzugeben, der sie angehören.

(4) Der Wahlvorschlag muss spätestens fünf Wochen vor dem Wahltage bei derjenigen Stelle eingegangen sein, die in der gemäß § 11 von der Kirchenleitung zu treffenden Regelung bezeichnet wird.

(5) Dem Wahlvorschlag ist eine vom Vorgeschlagenen zu unterzeichnende schriftliche Erklärung beizufügen, in welcher der Vorgeschlagene seine Wählbarkeit und außerdem versichert, dass er die Wahl anzunehmen und das in § 22 Abs. 1 der Kirchenverfassung vorgesehene Gelöbnis abzulegen bereit ist.

§ 2

(1) Wer zur Wahl nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird, muss am Wahltag die Wahlvoraussetzungen besitzen.

(2) Wer zur Wahl nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird, muss bis zum Wahltag ordiniert worden sein.

§ 3

(1) In jedem Wahlkreis sind drei Mitglieder der Landessynode nach Maßgabe von § 19 Abs. 3 der Kirchenverfassung zu wählen. Die Wahl ist in jedem Wahlkreis getrennt durchzuführen nach

a) Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung (Laien),

b) Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung (Geistliche).

(2) Die Wahl erfolgt in den einzelnen Kirchengemeinden durch geheime persönliche Stimmabgabe in einer Sitzung des Kirchenvorstandes. Ortsabwesenden und erkrankten Wahlberechtigten kann Briefwahlrecht eingeräumt werden, wenn dies in der gemäß § 11 von der Kirchenleitung zu treffenden Regelung vorgesehen wird.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Das Nähere bestimmt die gemäß § 11 von der Kirchenleitung zu treffende Regelung.

Wählbarkeit und Zugehörigkeit zur LandessynodeG 1.1.3

§ 4

- (1) Die Landessynode prüft die Gültigkeit der Wahl anhand des Berichtes des Landeskirchenamtes und der Wahlunterlagen durch ihren Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Aufgrund des Berichtes dieses Ausschusses beschließt die Landessynode über die Gültigkeit der Wahl.
- (3) Hat die Landessynode die Ungültigkeit der Wahl in einem oder mehreren Wahlkreisen festgestellt, ist eine Wiederholungswahl nach Maßgabe der gemäß § 11 von der Kirchenleitung zu treffenden Regelung in den betreffenden Wahlkreisen durchzuführen.
- (4) Bis zur Feststellung der Ungültigkeit der Wahl haben die Gewählten Sitz und Stimme.

§ 5

- (1) Mitglieder der Landessynode, die nach Eintritt in die Landessynode eine der gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Mitgliedschaft in der Landessynode verlieren, scheiden mit dem Tage des Wegfalls der Voraussetzungen aus der Landessynode aus.
- (2) Der Verlust der Mitgliedschaft in der Landessynode tritt außer in den §§ 6 und 7 dieses Kirchengesetzes genannten Fällen insbesondere ein:
 - a) bei Verweigerung des nach § 22 Abs. 1 der Kirchenverfassung abzulegenden Gelöbnisses,
 - b) bei Ernennung des Synodalen zum ordentlichen Mitglied des Landeskirchenamtes am Tage seiner Ernennung,
 - c) beim Ausscheiden aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am Tage des Ausscheidens und
 - d) bei Wegzug aus dem Gebiete der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am Tage des Wegzuges.

§ 6

- (1) Wer nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung gewählt oder berufen ist, scheidet aus der Landessynode an dem Tag aus, von dem an er dem Personenkreis nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung angehört.

1.1.3 Wählbarkeit und Zugehörigkeit zur LandessynodeG

(2) Wer nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung gewählt oder berufen worden ist, scheidet aus der Landessynode an dem Tage aus, von dem an er nicht mehr dem in § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung genannten Personenkreis angehört, bei Übernahme eines geistlichen Amtes außerhalb des Bereiches der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsens am Tage der Übernahme dieses Amtes.

(3) In die Landessynode berufene Superintendenten verlieren ihre Mitgliedschaft in der Landessynode an dem Tage, an welchem sie aus dem Superintendentenamte ausscheiden.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig aus, so rückt unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 4 der Kirchenverfassung derjenige Kandidat nach, der bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Steht kein solcher Kandidat als Mitglied zur Verfügung, so hat die Kirchenleitung eine Ersatzberufung aufgrund von Kandidatenvorschlägen aus dem Wahlkreis vorzunehmen.

(5) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine entsprechende Ersatzberufung vorzunehmen.

§ 7

(1) Legt ein Mitglied der Landessynode sein Mandat freiwillig nieder, so hat es dies in einer an den Präsidenten der Landessynode zu richtenden schriftlichen Mitteilung zu erklären.

(2) Mit dem Eingang der Niederlegungserklärung beim Präsidenten der Landessynode verliert der Erklärende seine Mitgliedschaft in der Landessynode.

§ 8

Ohne Einfluss auf die Mitgliedschaft in der Landessynode sind insbesondere Wohnungswechsel von Landessynodalen und Amtswechsel von Mitgliedern nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung innerhalb des Bereiches der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

§ 9

In Zweifelsfällen entscheidet die Landessynode über den Verlust der Mitgliedschaft eines Landessynodalen bzw. über den Tag des Ausscheidens aus der

Wählbarkeit und Zugehörigkeit zur LandessynodeG 1.1.3

Landessynode nach Vorprüfung durch ihren Wahlprüfungsausschuss. Bei berufenen Mitgliedern ist die Kirchenleitung zu hören.

§ 10

Jedes Ausscheiden eines Landessynodalen aus der Landessynode ist vom Präsidenten der Landessynode dem Betroffenen und der Kirchenleitung mitzuteilen.

§ 11

Die Aufgliederung des Gebiets der Landeskirche in Wahlkreise und die Beschlussfassung über die Landessynodal-Wahlordnung obliegen der Kirchenleitung.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Vorschläge zur Wahl als Mitglied der Landessynode vom 15. Mai 1951 (ABl. S. A 38 unter II Nr. 20) außer Kraft.